



StPr in / Obm / 1. StR / StR / StBR / 30 / 10.1 ab am 14.03.19

Bündnis für Bürger Postfach 1269 24531 Neumünster

0077/2018/An

An die
Stadtpräsidentin
Frau Anna-Katharina Schättiger
Großflecken 59
24534 Neumünster

BfB Ratsfraktion
Christianstraße 59
24534 Neumünster
Telefon: 0152/34210261
e-mail: joern.seib@gmx.de

Neumünster, 12. März 2019

E. 12.3.19
12.03.19

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung am
02. April 2019.

Mit freundlichen Grüßen

Jörn Seib und Fraktion

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Die Hauptsatzung der Stadt Neumünster vom 21.03.2018 wird

1. §8 (2) a und (3) a geändert:
15 Mitglieder der Ratsversammlung.
2. §8 (2) b – f geändert:
15 Mitglieder, davon mindestens acht Ratsmitglieder.
3. §8 ergänzt:
(5) Für jeden Ausschuss werden gem. § 46 Abs. 4 GO stellvertretende Mitglieder gewählt. Jede im Ausschuss vertretene Fraktion stellt 2 stellvertretende Mitglieder. Sofern eine Fraktion mit mehr als zwei stimmberechtigten Mitgliedern in einem Ausschuss vertreten ist, werden abweichend von Satz 2 drei stellvertretende Mitglieder gewählt. Zu stellvertretenden Mitgliedern können – mit Ausnahme der Besetzung im Hauptausschuss – auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die für

die Ratsversammlung wählbar sind. Für Ausschussmitglieder mit beratender Stimme gemäß § 46 Absatz 2 GO kann die vorschlagsberechtigte Fraktion jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter benennen.

4. §10 wird ergänzt:

(2) i) Straßenbaumaßnahmen

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende geänderte Satzung zur Beschlussfassung der Ratsversammlung vorzulegen.

Begründung zu 1. und 2.:

Derzeit ist die Hauptsatzung nicht verfassungskonform.

Verfassungsrechtlicher Tenor:

Dem Stadt- bzw. Gemeinderat steht kein freies oder politisches Ermessen zu.

Vielmehr muss die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder auf einer nachvollziehbaren Erwägung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit der Repräsentationsverhältnisse beruhen und im Einzelnen dargelegt sein.

Der verfassungskonforme Weg liegt in einem Korridor von mindestens einem Drittel der Anzahl des Hauptgremiums, insbesondere bei sog. beschließenden Ausschüssen und mindestens ein Viertel der Größe des Stadt- oder Gemeinderats bei allen übrigen Ausschüssen.

Die Ausschüsse dürfen insbesondere nicht durch willkürliche Listenverbindungen und/oder durch eine völlig unpassende Anzahl von Ausschusssitzen zu Lasten von Minderheiten beeinflusst werden.

Urteile u.a.:

BVerfG, 13.06.1989 - 2 BvE 1/88, BVerwG 7 C 20.91, BVerwG 8 C 18.03 u.a.

Begründung zu 3.:

Stellvertretende Mitglieder sorgen im Verhinderungsfall der eigentlichen Mitglieder immer für Fraktionsvollständigkeit in den jeweiligen Ausschüssen.

Begründung zu 4.:

Straßenbaumaßnahmen sind, wie auch Bebauungspläne, ein wesentlicher Bestandteil der Infrastruktur im Stadtteil mit hohem öffentlichem Interesse.